



f 1949 - deutscher-
friedensrat e.V.
Mitglied im Weltfriedensrat

Wahlordnung

Deutscher Friedensrat e. V.

§ 1 Wahlberechtigung

Wahlberechtigt sind alle satzungsgemäß berechtigten und beitragsstreuen Mitglieder des Deutschen Friedensrates e. V. (siehe § 5 Nr. 9 der Satzung).

§ 2 Wahlvorstand

Die Mitgliederversammlung wählt in offener Abstimmung den Wahlvorstand. Der Wahlvorstand umfasst drei Mitglieder. Ein Mitglied übernimmt den Vorsitz und ein weiteres Mitglied fungiert als Schriftführer.

Die Mitglieder des Wahlvorstandes dürfen nicht selbst kandidieren. Die Wahlordnung bildet den Handlungsrahmen des Wahlvorstandes.

Der Wahlvorstand gewährleistet, dass die Wahl gemäß der Satzung und der Wahlordnung des Deutschen Friedensrates e. V. erfolgt.

Er sichert die Vorstellung der Kandidaten ab, bei Abwesenheit wird von ihm die schriftliche Bewerbung verlesen. Er stellt sicher, dass zu jedem Bewerber eine Für- und eine Gegenrede möglich ist.

§ 3 Durchführung der Wahl

Die Wahl wird im Rahmen einer Mitgliederversammlung als geheime Wahl durchgeführt. In Ausnahmefällen kann der Wahlvorstand andere Regelungen vorschlagen.

Das Präsidium des Deutschen Friedensrates e. V. besteht aus mindestens drei und höchstens neun Mitgliedern. Die Gesamtstärke des Präsidiums ist vor der Wahl zu beschließen. Ebenfalls vor der Wahl ist die Länge der Wahlperiode festzulegen, die bis zu vier Jahren betragen kann (§ 7 Nr. 2a der Satzung).

Im Einzelwahlverfahren wird zunächst der Präsident gewählt. Die Wahl der anderen Präsidiumsmitglieder erfolgt einzeln oder im Block.

Wenn mehr Personen kandidieren, als Mandate zu vergeben sind, ist der Kandidat mit den meisten Ja-Stimmen gewählt.

Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl.

Jedes Mitglied ist in jedem Wahlgang nur einmal stimmberechtigt. Die Stimmberechtigung ist nicht übertragbar.

Die gewählten Präsidiumsmitglieder haben am Wahltag gegenüber dem Wahlleiter die Annahme der Wahl schriftlich beziehungsweise mündlich zu erklären.

Mit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses beendet der Wahlleiter den Wahlvorgang.

Das neu gewählte Präsidium hat zu gewährleisten, dass die konstituierende Sitzung innerhalb der nächsten vier Wochen nach der Wahl erfolgt.

§ 4 Wahl Niederschrift

Der Wahlleiter erstellt über den Ablauf und das Ergebnis der Wahl ein Protokoll. Das Wahlprotokoll ist von Wahlleiter und Schriftführer zu unterzeichnen und dem Protokoll der Mitgliederversammlung beizufügen.

§ 5 Schlussbestimmungen

Die Wahlordnung tritt mit Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom 27. Juli 2025 in Kraft und gilt bis auf Widerruf.